

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Verkehr
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Samstagshefte
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 85.

Sonnabend, 14. April 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebelages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs soll Montag, den 23. April dieses Jahres, von Nachmittags 5 Uhr ab im Gartensalon des „Hotel Münch“ hier selbst ein

Festmahl

abgehalten werden.

Alle patriotisch gesinnten Herren der Stadt und ihrer Umgegend werden zur Theilnahme an dieser Feier mit dem Ersuchen ergebenst eingeladen, ihre Betheiligung bis zum 20. April in den auf der Rathscanzlei und im genannten Hotel ausliegenden Listen einzutragen. Der Preis eines Gedeckes (einschl. Musik) ist auf 3,50 Mark festgesetzt.

Riesa, den 14. April 1894.

Seldner, Amtsrichter.

Rädler, Bürgermeister.

Bekanntmachung,

das Verbot des Tabakrauchens in den Waldungen betreffend.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft findet sich veranlaßt, das von ihr bereits früher durch öffentliche Bekanntmachung vom 20. Juni 1884 (No. 75 des Riesauer Amtsblattes vom Jahre 1884) ausgesprochene Verbot des Cigarrenrauchens und des Rauchens aus offenen Pfeifen in Waldungen hiermit in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerkten, daß auch das Begewerfen von Cigarrenresten, das Ausklopfen von Pfeifen, ingleichen das Anzünden und beziehentlich Begewerfen von Bündelholz und Bündelstamm in Waldungen außerhalb der Fahrstraßen hiermit ausdrücklich verboten und an den Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet werden wird. Das Rauchen aus geschlossenen Pfeifen bleibt bis auf Weiteres gestattet.

Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 303 des Reichsstrafgesetzbuchs Derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit einen Waldbrand oder einen Brand von Feldfrüchten herbeiführt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft wird und daß es nach § 368,6 desselben Gesetzes bei Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen verboten ist, an gefährlichen Stellen in Wäldern oder auf dem Feuer anzuzünden.

Großenhain, am 11. April 1894.

Die Königl. Amtshauptmannschaft,
v. Wilucki.

1064. E.

Mte.

Bekanntmachung,

die öffentliche Benutzung der städtischen Desinfektionsanstalt betreffend.

Es wird hiermit wiederholt darauf hingewiesen, daß die hiesige städtische Desinfektionsanstalt (Stadtkrankenhaus) Jedermann in Riesa und der Umgegend zur Verfügung steht.

In denselben können Wäsche, Kleider, Betten, Matratzen, Polsterwaren von allen Artgegenständen gründlich befreit werden und es empfiehlt sich ihre Benutzung insbesondere nach dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten in einer Familie, wie Diphtheritis, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Typhus, Tuberculose u. s. w., um deren Weiterverbreitung zu verhüten.

Die für die Desinfektion zu entrichtenden Kosten sind gering, richten sich nach der Menge und Größe der zu desinfizierenden Gegenstände und können im Bedarfsfalle ganz erlassen werden.

Die Desinfektionen finden an jedem Mittwoch von früh 8 Uhr an statt und es können

zu desinfizierende Gegenstände direkt in der Anstalt oder im Armenhaus abgegeben werden. Denselben ist ein Verzeichnis beizufügen. An anderen Tagen als den Mittwochen erhöht sich der Preis für die Desinfektion.

Riesa, den 13. April 1894.

Der Stadtrath,
Rädler.

Bekanntmachung.

Auf dem sogenannten Behnigt, d. i. der städtischen Wiese an der Elbstraße, kann anschließend an den bereits ausgefallenen Theil Schutt abgeladen werden. Das Abladen von Asche daselbst bleibt verboten.

Riesa, den 13. April 1894.

Der Stadtrath,
Rädler.

Freibank Riesa,

Kasanienstraße 29, im Hofe.

Das Fleisch eines Kindes gelangt Sonn'ag, den 15. d. M. und event. die folgenden Tage auf der Freibank zum Verkauf. Die Freibank ist geöffnet Sonntag von 6 bis 8 Uhr Vorm. und die folgenden Tage von 7 bis 11 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags. Der Preis beläuft sich auf 45 Pfg. pro 1/2 KG.

Riesa, den 14. April 1894.

Der Stadtrath,
Rädler.

Königlich Sächsische Staatseisenbahnen.

Am 1. Mai d. J. tritt auf den Sächsischen Staatseisenbahnen und den verwalteten Privatseisenbahnen der Sommerfahrplan in Kraft. Nähere Auskunft ertheilen vom 16. d. M. ab alle Stationen. Bei denselben ist auch der neue Fahrplan zu dem Preise von 5 Pfg. (Buchform) und von 30 Pfg. (Plakatform) zu erhalten.

Dresden, am 10. April 1894.

Königliche Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen.
2230 C. I. Hoffmann.

Wettin und Württemberg.

Heute, Sonnabend, Mittag hat das neuvermählte prinzipale Paar, Prinz Johann Georg und dessen jugendliche Gattin Prinzessin Jhadella seinen feierlichen Einzug in Sachsens Residenz gehalten. Das schöne Elbflorenz hatte aus Anlaß dessen ein prächtiges Festkleid angelegt und jubelnd wurde das hohe prinzipale Paar von der Bevölkerung begrüßt. Seit mehr als 100 Jahren ist, wie der erlauchte Vater des Prinzen in einem Trinkspruch bei den Vermählungsfeierlichkeiten hervorhob, ein Ehebandniß zwischen Angehörigen der sächsischen und württembergischen Königsfamilie nicht abgeschlossen worden. Aber beide Häuser sind, und darauf mag bei dieser Gelegenheit wieder einmal hingewiesen werden, stammverwandt. Die Grafen von Wettin, in denen unser Königshaus seine Ahnen verehrt, stammen, wie die Grafen zu Württemberg, auf welche das württembergische Königshaus seinen Ursprung zurückführt, beide aus schwäbischem Geschlecht. Von den Grafen von Württemberg ist dieses schon längst bekannt und gewissermaßen selbstverständlich, da ihre Wege in den alten Stammsitzen der Schwaben, an der oberen Donau gestanden. Daß aber auch die Wettiner schwäbischen Stammes sind, hat neuere Forschung nachgewiesen und dies ist aus Anlaß des Wettinerjubiläums im Jahre 1889 wieder festgestellt worden. Weder ist die Annahme richtig, daß die Wettiner vom Sachsen Widukind abstammen, noch daß sie, wie man aus ihrem Namen hat schließen wollen, slavischen Ursprunges sind. Angenommen, selbst Wettin wäre ein slavischer Name, was indess durchaus

nicht unbedingt richtig zu sein braucht, so kam doch Wettin, wozu sie jetzt den Namen führen, erst später in ihren Besitz, und wie hätten die sächsischen Könige aus dem Stamme der Ludolfinger Wettiner zu Hütern der Grenzen gegen die Slaven bestellt, wenn diese selbst aus slavischem Stamme gewesen wären. Thietmar von Merseburg bezeugt vielmehr, daß sie aus dem „Hause Bugici“ stammten (de tribu bugici), dies aber hatte seine Besitzungen in dem alten Schwabengau (Nordschwaben), der südlich angrenzend an den „Hesengau“ und das „Friesenfeld“ ebendam jenseits der Soale und den Ausläufern des Harzes zwischen Bode und Wipper lag. Dort waren einst, als in den Strömen der Völkerwanderung der Haupttheil der damals zwischen Ober und Elbe im heutigen Brandenburgischen wohnenden Schwaben oder Sueden nach Süden wanderte und an der oberen Donau, in den noch heute von den Schwaben bewohnten Gegenden sich eine neue Heimath gründete, ein Theil der Schwaben zurückgeblieben und behauptete sich dort mit Erfolg sowohl gegen die von Osten herandrängenden Slaven, als auch gegen die Sachsen und Franken. Aus diesem Gau also, aus dem denselben bewohnenden Schwaben stammt der Ahnherr der Wettiner und, wie auch immer sein Name und das Wort Bugici zu deuten sein mag, ob der Name Burchard (natürlich in verkürzter Form) oder ein anderes sich dahinter verbirgt, sicher ist, daß er ein Schwabe war, denn bei den Wettinern galt, wie Thietmar von Merseburg ausdrücklich bezeugt, nicht sächsisches, sondern schwäbisches Recht. Dies aber ist nach der übereinstimmenden Ansicht der Gelehrten das entscheidende Kennzeichen für die Zugehörigkeit

eines Fürstengeschlechts zu diesem oder jenem Stamm. Also wie weit auch schon damals, im 9. Jahrhundert, Nord- und Südswaben räumlich von einander getrennt gewesen sein mögen, in ihren Adern floß doch gleiches Blut, und wenn heute wieder ein Kind des blühenden Schwabenlandes einem Wettiner die Hand reicht, mag auch ein langer Zeitraum verstrichen sein, seit ein solcher Bund zwischen den königlichen Häusern von Württemberg und Sachsen zum letzten Male abgeschlossen worden ist, so sind es doch immer uralt stammverwandte Häuser, die sich hier wieder zusammenfinden.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Unter großen Ehrenbezeugungen ist Kaiser Wilhelm am Donnerstag Abend von Abbazia abgereist und am Freitag Vormittag 11 Uhr in Wien eingetroffen. Vor seiner Abreise hat der Kaiser zahlreiche Aufzeichnungen verlesen, darunter den Statthalter von Rinaldi den Kronenorden 1. Klasse. Am Bahnhofe waren zum Abschiede die Kaiserin, Herzog Ernst Günther von Schleswig-Holstein, das Gefolge der Kaiserin, der Statthalter und die amtlichen Persönlichkeiten erschienen. Die Kaiserin, welche bis zur Abfahrt des Hofzuges auf dem Perron verblieben war, küßte dem Statthalter gegenüber ihre Verabschiedung über die schöne Beleuchtung, welche zu Ehren Kaiser Wilhelms veranstaltet worden war und kehrte in Begleitung des Herzogs Ernst Günther nach Abbazia zurück. — Zum Empfange des Kaisers am festlich geschmückten Bahnhofe in Wien waren anwesend: Kaiser Franz Josef, die Erzherzoge, die Spizien